



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen Schluß des ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1737

N.II. Chur-Pfältzische Antwort darauff.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51734)

1650. April. an allerhand Vorrath, Munition, Stücken samt Zugehör, Briefflicher Gewahrhaft, und was dessen die Cron Schweden Krafft Friedensschluß allda bey dem Abzug zu hinterlassen verpflichtet ist, ein ordentlich Inventarium aufrichten, und dasselbe alles und jedes von Chur-Pfalz bey der Wieder-Abtretung richtig, und ohne einigen Abgang wieder geliefert und hinterlassen werden solle.

1650.
April.

6) Solle die Guarnison in drey Compagnien zu Fuß, jede auf 135. Mann, samt dem ersten Blat, wie auch in 30. oder 40. Dragoner unter einem Lieutenant bestehen, deren sämtlicher Monatlicher Sold sich auf - - - Reichsthaler belaufe, über deren richtige Bezahlung weder an Servis, Provision, noch einig andern Prætext von dem Stifft Straßburg, noch denen umliegenden Landschafften, weiter nichts prætendiret werden solle.

Zum 7) und damit solche Monatliche Verpflegung desto richtiger gereicht werden möge; so solle die ganze Summe, was es sich auf ein Jahr lang belauffen thut, zusammen geschlagen, und auf alle Stände nach des Reichs Matricul eingetheilt werden. Weilen aber die Anschläge von jeden Stand so gleich nicht einfolgen möchten, so sollen an des Stiffts Straßburg zu Bezahlung der Schwedischen Satisfaction-Geldern der noch hinterständigen 2. Millionen zukommenden Anschlag die Gelder innen behalten, wie auch der beyden Stiffter Murbach und Luders Quora darzu gezogen, und daraus die Monatliche Bezahlung dieser Guarnison entrichtet; hingegen die auf die Reichs-Stände repartirte Summa der Schwedischen Soldatesque, wohin es Dero Generalität verordnet, innerhalb solcher Zeit abgestattet werden.

Zum 8) und damit solches alles ordentlich und ohne jemandes ohnbillige Beschwerde hergehe; so soll der Fürstlichen Straßburgischen Regierung eine Repartition auf das Monatliche Quantum eingerichtet, zu deren Einnehmung absonderlich ein Receptor in die Festung verordnet werden, welcher Monatlich die Steuern mit guter Manier einnehmen, und auf Geheiß des Commandanten Ihm selbst oder denen Soldaten per Capita auszahlen solle, zum Fall auch ein oder ander Contribuent an der Zahlung säumig seyn würde, solle dem Commandanten des Receptoris bedorffes seyn, gegen Dieselbe die Execution, doch mit Bescheidenheit und ohne ungebührliche Beschwerde, ergehen zu lassen.

Zum 9) weil auch ein oder andere extraordinari Ausgaben, als zu Unterhaltung der Connetablers und sonst extraordinari nöthiger Leuthe in der Festung, vorfallen werden, solle zu Abfindung dergleichen Onerum ein Licent oder Wasser-Zoll zu Rheinau, wie auch zu Land, in Zeit dieser währenden Detention aufgerichtet und nachgesehen werden, dessen Einkommen der vorbedeute Receptor gleichfalls erheben, nach billiger Verordnung des Commandanten auf nöthige Ausgaben verwenden, und darüber ordentliche Rechnung halten solle.

Endlich 10) so bald die Wieder-Abtretung dieser Festung von Chur-Pfalz gegen empfangener Restitution der Stadt Franckenthal erfolgt, sollen derselben Fortificationes, nach Laut des mit der Cron Frankreich getroffenen Friedensschluß, geschleift werden, wann anders unterdessen von derselben Cron auch dasjenige, was Sie zu thun schuldig, geleistet seyn wird.

N. II.

Diß. Norimb. d. 26. April.
per Mogunt.

Chur-Pfälzische Antwort auf die Benseldischen *Conditiones communicirte* vom Herrn President Erstein den 5. Maji 1650.

Ad 1) Diweil Franckenthal schon vorlängsten hätte restituiret seyn sollen, und es Ihre Chur-Fürstliche Durchlaucht ohne das beschwerlich genug, daß Sie dessen so lang entrathen, und nun erst ein *Aequivalens* annehmen müssen: So
ist

1650.
April.

ist ja zumahlen billig, daß solch Aequivalens Deroselben sobald nach diesem Vergleich eingeräumt werde.

Ad 2) Wann die Königlich-Spanische Besatzung in Franckenthal sich keiner Jurisdiction in Ecclesiasticis & Politicis unterfangen, sondern dieselbe Ihre Churfürstliche Durchlaucht und denen Ihrigen, ohne Eintrag, exerciren lassen wird; So werden Ihre Churfürstliche Durchlaucht und Dero Besatzung in Benfelden dergleichen thun; jedoch daß der Besatzung ein Evangelischer Prediger unterhalten werde.

Ad 3) Dieweilen Ihre Königl. Majestät in Spanien nicht zugeben wird, daß die Franckenthalische Besatzung jemand anders, als Ihre verpflichtet sey; Als leidet die Natur des Aequivalents nicht, daß die Besatzung in Benfelden jemand mehr, als Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht schuldig; sondern man wird hofentlich Dero Versprechen wegen Wieder-Einräumung Benfelden trauen.

Ad 4) Wann die mehrgedachte Spanische Besatzung der Besten Franckenthal, dessen Eingefessenen, so dann denen Unter-Pfälzischen Unterthanen insgemein keine Beschwehrung oder Schaden zugefüget: So wird Ihre Churfürstliche Durchlaucht oder Dero Besatzung in Benfelden deswegen keine Indemnification präcediren, sondern die Bestung nach beschener Ueberlieferung Franckenthal ohne einige Einrede wieder abtreten: wie Sie dann solches in diesem Vergleich zu versprechen kein Bedencken tragen werden.

Ad 5) Wann erst ausfündig gemacht worden, was dem Stifte Straßburg zugehörig, können Ihre Churfürstliche Durchlaucht dessen Beschreibung nicht allein wohl geschehen lassen; sondern sind auch erbietig, dasselbe bey Wieder-Abtretung des Orts zu hinterlassen, wann anders dergleichen zu Franckenthal geschieht.

Ad 6) Ob wohl nach der Natur des Aequivalents die Benfeldische Besatzung billig so stark seyn sollte, als die in Franckenthal ist: So sind dennoch Ihre Churfürstliche Durchlaucht zufrieden, daß gedachte Benfeldische Besatzung in dem Stande, wie selbige jetzt ist, gelassen und nicht vermehret werde, es würde dann die Franckenthalische verstärket; das Tractament und Servis wäre der Kayserlichen Verpflegungs-Ordonanz gemäß einzurichten, und damit unnöthig, einige Provision zu fordern, wäre der Orth mit aller Nothdurfft, als mit Stücken, Munition, Vivres und sonst wohl zu versehen.

Ad 7) Die Besatzung in Benfelden fordert billig den Unterhalt aus dem Stifte Straßburg, beneben der Schadloshaltung, und können Ihres Orts Demselben gerne gönnen, daß die Reichs-Stände Sie durch Uebernehmung Ihres Contingents der Satisfactions-Gelder und sonst hinwieder indemnificiren.

Ad 8) Dieser Punkt wird beliebt, nur daß der Receptor Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht, oder doch Derselben und der Fürstlich-Straßburgischen Regierung insgesamt, verpflichtet sey.

Ad 9) Ihre Churfürstliche Durchlaucht können wohl geschehen lassen, daß die bey diesem Punkt angeordnete Licent oder Zoll angeordnet, und was selbige ertragen, zu Unterhaltung der Besatzung, und was davon dependiret, mit angewendet und verrechnet werde.

Ad 10) Dieser Punkt ist billig.

N. III.

Diß. Norimb. d. 27. April 1650.
per Mogunt.

Kayserliches Project wegen Franckenthal, von Herr Bolmar *presirt*
den 6. Maji 1650.

Punctus Temperamenti Franckendalia, ponendus Loco in Recessu designato.
Weil diese Bestung noch mit Königlich-Spanischen Kriegs-Volk besetzt, und gleichwohl verhofft wird, daß auf der Königlich-Kayserlichen Majestät biß dahero beharr-

1650.
April.